

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2017

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 30. Oktober 2017

Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
24.10.17	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes	557
24.10.17	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen	560
25.10.17	Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG)	561

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 24. Oktober 2017

Der Landtag hat am 11. Oktober 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Fassung vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 2015 (GBl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Satz angefügt:

»Zur Erreichung dieser Ziele sollen grundsätzlich die zuständigen Aufgabenträger auch die Ausgabenverantwortung tragen.«

2. In § 2 Absatz 3, § 6 Absatz 4 Satz 1, § 7 Satz 1 und § 10 Satz 1 werden jeweils die Wörter »Ministerium für Verkehr und Infrastruktur« durch das Wort »Verkehrsministerium« ersetzt.

3. In § 6 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter »Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur« durch das Wort »Verkehrsministeriums« ersetzt.

4. Es werden folgende §§ 14 bis 18 angefügt:

»§ 14

Ersetzung von Bundesrecht

§ 45a PBefG wird gemäß § 64a PBefG durch die §§ 15 bis 18 ersetzt.

§ 15

Finanzierung der kommunalen Aufgabenträger

(1) Die Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie der Verband Region Stuttgart nach § 3 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c GVRS erhalten vom Land ab dem Jahr 2018 eine jährliche Zuweisung zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Höhe von 200630000 Euro. Der Betrag nach Satz 1 bemisst sich nach dem Mittelvolumen, das das Land für das Jahr 2014 zur Abgeltung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gewährt hat. Darüber hinaus sind Ausgleichsansprüche im Ausbildungsverkehr zu berücksichtigen, sofern diese durch die Einrichtung neuer Linienverkehre in den Jahren 2015 bis 2017 entstanden sind und diese je Aufgabenträger mehr als 50000 Euro pro Jahr betragen; die jährliche

Zuweisung an die jeweiligen Aufgabenträger nach Absatz 2 erhöht sich entsprechend. Abweichend von Satz 1 erhöht sich dieser Betrag, beschränkt auf die Jahre 2018 bis 2020, um 788 000 Euro.

(2) Vom Betrag nach Absatz 1 erhalten die Aufgabenträger in den Jahren 2018 bis 2020:

1. Baden-Baden (Stadtkreis)	638 000 Euro
2. Freiburg im Breisgau (Stadtkreis)	7 733 000 Euro
3. Heidelberg (Stadtkreis)	4 528 000 Euro
4. Heilbronn (Stadtkreis)	772 000 Euro
5. Karlsruhe (Stadtkreis)	10 894 000 Euro
6. Mannheim (Stadtkreis)	4 962 000 Euro
7. Pforzheim (Stadtkreis)	1 267 000 Euro
8. Stuttgart (Stadtkreis)	17 427 000 Euro
9. Ulm (Stadtkreis)	3 128 000 Euro
10. Böblingen (Landkreis)	3 732 000 Euro
11. Enzkreis (Landkreis)	5 370 000 Euro
12. Esslingen (Landkreis)	5 154 000 Euro
13. Göppingen (Landkreis)	4 876 000 Euro
14. Heilbronn (Landkreis)	4 647 000 Euro
15. Karlsruhe (Landkreis)	5 836 000 Euro
16. Konstanz (Landkreis)	3 481 000 Euro
17. Ludwigsburg (Landkreis)	5 252 000 Euro
18. Rastatt (Landkreis)	3 762 000 Euro
19. Rems-Murr-Kreis (Landkreis)	4 132 000 Euro
20. Rhein-Neckar-Kreis (Landkreis)	4 730 000 Euro
21. Tübingen (Landkreis)	4 837 000 Euro
22. Bodenseekreis (Landkreis)	3 059 000 Euro
23. Breisgau-Hochschwarzwald (Landkreis)	4 975 000 Euro
24. Calw (Landkreis)	4 296 000 Euro
25. Emmendingen (Landkreis)	2 670 000 Euro
26. Heidenheim (Landkreis)	2 432 000 Euro
27. Lörrach (Landkreis)	3 175 000 Euro
28. Ortenaukreis (Landkreis)	3 576 000 Euro
29. Ostalbkreis (Landkreis)	6 852 000 Euro
30. Reutlingen (Landkreis)	4 684 000 Euro
31. Schwäbisch-Hall (Landkreis)	6 198 000 Euro
32. Schwarzwald-Baar-Kreis (Landkreis)	3 646 000 Euro
33. Tuttlingen (Landkreis)	2 499 000 Euro
34. Zollernalbkreis (Landkreis)	2 659 000 Euro
35. Alb-Donau-Kreis (Landkreis)	5 981 000 Euro
36. Biberach (Landkreis)	5 850 000 Euro
37. Freudenstadt (Landkreis)	3 177 000 Euro
38. Hohenlohekreis (Landkreis)	2 746 000 Euro
39. Main-Tauber-Kreis (Landkreis)	1 633 000 Euro
40. Neckar-Odenwald-Kreis (Landkreis)	4 107 000 Euro
41. Ravensburg (Landkreis)	6 456 000 Euro
42. Rottweil (Landkreis)	4 506 000 Euro
43. Sigmaringen (Landkreis)	3 795 000 Euro
44. Waldshut (Landkreis)	5 288 000 Euro
45. Verband Region Stuttgart	0 Euro.

(3) Die Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie der Verband Region Stuttgart nach § 3 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c

GVRS erhalten darüber hinaus zusätzliche jährliche Zuweisungen für weitere Verkehrs- und Tarifleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Jahr 2021 in Höhe von 16 666 666 Euro, im Jahr 2022 in Höhe von 33 333 333 Euro und ab dem Jahr 2023 in Höhe von 50 000 000 Euro.

(4) Ab dem Jahr 2021 erfolgen die Zuweisungen nach Absatz 1 und 3 nach einem weiterentwickelten Verteilschlüssel, der von 2021 bis 2023 stufenweise wirksam wird. Dieser berücksichtigt raumstrukturelle, auf den öffentlichen Personennahverkehr bezogene und leistungsbezogene Parameter. Dabei wird im Rahmen der Zuweisungen nach Absatz 1 und 3 sichergestellt, dass jeder Aufgabenträger mindestens Zuweisungen in der Höhe erhält, die zum Ausgleich der aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Höchsttarifs im Ausbildungsverkehr resultierenden Mindereinnahmen nach § 16 Absatz 1 notwendig sind. Das Nähere, insbesondere die Ausformung und Gewichtung der genannten Faktoren, deren Berechnungsgrundlagen, die stufenweise Umsetzung des weiterentwickelten Verteilschlüssels sowie die weiterentwickelte Mittelzuweisung an den Verband Region Stuttgart für die Bedienung der Expressbuslinien, regelt eine Verordnung des Verkehrsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

(5) Gemeinden, die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Verkehrsleistungen fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen erbringen, erhalten als Ausgleich hierfür eine angemessene Mittelausstattung vom jeweiligen Aufgabenträger. Diese bemisst sich bis 31. Dezember 2020 insgesamt nach dem vorangegangenen Ausgleichsvolumen im Ausbildungsverkehr oder im Falle von Neuverkehren nach dem Verhältnis des Verkehrsangebotes zum Verkehrsangebot des jeweiligen Aufgabenträgers. Ab 1. Januar 2021 bemisst sich die Höhe nach einem weiterentwickelten Verteilschlüssel. Das Nähere regelt die gemäß Absatz 4 Satz 4 zu erlassende Verordnung.

(6) 50 Prozent der Zuweisung nach Absatz 1 und 3 werden zum 1. April, die verbleibenden 50 Prozent werden zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres an die Aufgabenträger ausgezahlt.

(7) Die Verwendung der Zuweisung nach Absatz 1 und 3 ist dem Land jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Kalenderjahres durch die Aufgabenträger nachzuweisen. Die Zuweisung nach Absatz 1 und 3 ist durch die Aufgabenträger innerhalb von drei Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Zuweisung erfolgt, zweckentsprechend zu verwenden. Anderenfalls sind die Aufgabenträger verpflichtet, die Zuweisung dem Land zurückzuerstatten.

§ 16

Rabattierung des Ausbildungsverkehrs und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Den kommunalen Aufgabenträgern nach § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie dem Verband Region Stuttgart nach § 3 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c GVRS obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr. Sie stellen insoweit in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25 Prozent unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt. Wer Auszubildender ist, bestimmt sich nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr. Die Aufgabenträger erlassen hierzu entsprechende Tarifvorgaben als Höchsttarifregelungen in Form von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

(2) Absatz 1 gilt für den Verband Region Stuttgart im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c GVRS entsprechend.

(3) Soweit dies zur Sicherstellung im Sinne des Absatzes 1 erforderlich ist, hat der jeweilige Aufgabenträger aus den gemäß § 15 zugewiesenen Mitteln Leistungen an Verkehrsunternehmen zum Ausgleich der im Ausbildungsverkehr nicht gedeckten Kosten oder Verluste zu erbringen.

(4) Sofern die gemäß § 15 zugewiesenen Mittel den Betrag übersteigen, der notwendig ist, um die aus der allgemeinen Vorschrift nach Absatz 1 Satz 4 resultierenden nicht gedeckten Kosten oder Verluste auszugleichen, und diese Mittel nicht im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift für weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen verwendet werden, sind die nicht im Rahmen allgemeiner Vorschriften ausgekehrten Mittel vom jeweiligen Aufgabenträger in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Finanzierung anderer gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu verwenden und vollständig an die Verkehrsunternehmen zu veräußern.

(5) Aufgabenträger, die eine Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vornehmen, können unter Beachtung dieser Verordnung die Mindestrabattierung nach Absatz 1 für diese direkt vergebenen Leistungen auch über die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sicherstellen. Dies gilt entsprechend für

Gemeinden, die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen erbringen.

(6) Sofern die bestehende Rabattierung für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs der genehmigten Tarife zum 1. August 2016 unter dem Wert von 25 Prozent liegt, stellen die Aufgabenträger spätestens zum 1. Januar 2021 eine Mindestrabattierung von 25 Prozent sicher.

§ 17

Beteiligung, Zusammenarbeit

(1) Sind in einem Gebiet einer Verkehrskooperation im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 mehrere Aufgabenträger in ihrer Zuständigkeit betroffen, stellen diese eine einheitliche Rabattierung nach § 16 sicher. Dass in diesem Rahmen spezielle Höchsttarife für bestimmte Gruppen von Fahrgästen nur in Teilen eines Gebiets einer Verkehrskooperation angeboten werden, bleibt davon unberührt. Kann im Fall des Satz 1 kein Einvernehmen hergestellt werden, wird die Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen der ihr zustehenden Befugnisse tätig.

(2) Die betroffenen Verkehrskooperationen und Verkehrsunternehmen sind vor Erlass der allgemeinen Vorschrift im Rahmen einer Anhörung zu beteiligen.

(3) Das Verkehrsministerium vermittelt im Einzelfall und auf freiwilliger Grundlage bei Härten zwischen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen. Es trifft hierfür die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen.

§ 18

Verwaltungskosten, Verwaltungsvorschrift

(1) Die Aufgabenträger erhalten in den Jahren 2018 bis 2020 eine jährliche Zuweisung zur Finanzierung von Verwaltungskosten in Höhe von 1 Prozent der ihnen nach § 15 Absatz 2 zugewiesenen Jahresbeträge.

(2) Von den zugewiesenen Mitteln nach § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 dürfen die Aufgabenträger ab dem Jahr 2021 höchstens jeweils 1 Prozent für entstehende Verwaltungskosten verwenden.

(3) Das Verkehrsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschrift.«

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 2 Nummer 5 Buchstabe a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (GBl. S. 65) geändert worden ist, werden die Wör-

ter »§ 45 a des Personenbeförderungsgesetzes« durch die Wörter »§ 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNVG) sowie 50 Prozent der Zuweisungen nach § 15 Absatz 3 ÖPNVG« ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 24. Oktober 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	HAUK
WOLF	HERMANN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen

Vom 24. Oktober 2017

Der Landtag hat am 12. Oktober 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen

Das Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen vom 11. April 1972 (GBl. S. 134), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg werden Arbeitsgerichte errichtet in

1. Freiburg mit Kammern in Freiburg, Lörrach und Offenburg;
2. Heilbronn mit Kammern in Heilbronn und Crailsheim;
3. Karlsruhe;

4. Mannheim mit Kammern in Mannheim und Heidelberg;
5. Pforzheim;
6. Reutlingen;
7. Stuttgart mit Kammern in Stuttgart, Aalen und Ludwigsburg;
8. Ulm mit Kammern in Ulm und Ravensburg;
9. Villingen-Schwenningen mit Kammern in Villingen-Schwenningen und Radolfzell sowie das
10. Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg in Stuttgart mit Kammern in Stuttgart, Mannheim und Freiburg.«

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Die Bezirke der Arbeitsgerichte setzen sich wie folgt zusammen:

1. der Bezirk des Arbeitsgerichts Freiburg aus
 - a) dem Stadtkreis Freiburg und
 - b) den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Ortenaukreis und Waldshut;
2. der Bezirk des Arbeitsgerichts Heilbronn aus
 - a) dem Stadtkreis Heilbronn und
 - b) den Landkreisen Heilbronn, Hohenlohekreis, Schwäbisch-Hall und Main-Tauber-Kreis;
3. der Bezirk des Arbeitsgerichts Karlsruhe aus
 - a) den Stadtkreisen Baden-Baden und Karlsruhe und
 - b) den Landkreisen Karlsruhe und Rastatt;
4. der Bezirk des Arbeitsgerichts Mannheim aus
 - a) den Stadtkreisen Heidelberg und Mannheim und
 - b) den Landkreisen Odenwaldkreis und Rhein-Neckar-Kreis;
5. der Bezirk des Arbeitsgerichts Pforzheim aus
 - a) dem Stadtkreis Pforzheim und
 - b) den Landkreisen Calw, Enzkreis und Freudenstadt;
6. der Bezirk des Arbeitsgerichts Reutlingen aus den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis;
7. der Bezirk des Arbeitsgerichts Stuttgart aus
 - a) dem Stadtkreis Stuttgart und
 - b) den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Ludwigsburg, Ostalbkreis und Rems-Murr-Kreis;
8. der Bezirk des Arbeitsgerichts Ulm aus

- a) dem Stadtkreis Ulm und
 - b) den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen;
9. der Bezirk des Arbeitsgerichts Villingen-Schwenningen aus den Landkreisen Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Konstanz.«

Artikel 2

Verfahrensübergang

1. Die bei dem Arbeitsgericht Lörrach – mit Ausnahme der auswärtigen Kammern in Radolfzell – anhängigen und anhängig gewesenen Verfahren gehen auf das Arbeitsgericht Freiburg über.
2. Die bei dem Arbeitsgericht Lörrach – auswärtige Kammern in Radolfzell – anhängigen und anhängig gewesenen Verfahren gehen auf das Arbeitsgericht Villingen-Schwenningen über.
3. Die bei dem Arbeitsgericht Freiburg – auswärtige Kammern in Villingen-Schwenningen – anhängigen und anhängig gewesenen Verfahren gehen auf das Arbeitsgericht Villingen-Schwenningen über.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 24. Oktober 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	HAUK
WOLF	HERMANN

**Ausführungsgesetz zum
Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG)**

Vom 25. Oktober 2017

Der Landtag hat am 25. Oktober 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

*Zuständige Behörde nach dem
Prostituiertenschutzgesetz*

(1) Zuständige Behörden für den Vollzug nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) sind für die jeweiligen Gebiete der Landkreise die Landratsämter und die der Stadtkreise die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden, soweit in den jeweiligen Gebieten kein Verbot der Ausübung der Prostitution entgegensteht.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind in den Stadtkreisen Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim sowie Ulm die Landratsämter, die dort ihren Sitz haben, und im Stadtkreis Baden-Baden das Landratsamt Rastatt als untere Verwaltungsbehörde für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG zuständig.

(3) Zuständige Behörden für den Vollzug nach den Abschnitten 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes sind die unteren Verwaltungsbehörden, soweit in den jeweiligen Gebieten kein Verbot der Ausübung der Prostitution entgegensteht.

(4) Die für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG zuständigen Behörden werden ermächtigt, diese Aufgabe auf eine Person oder mehrere Personen des Privatrechts zu übertragen (Beleihung). Eine Person des Privatrechts kann beliehen werden, wenn

1. sie zuverlässig und von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen der betroffenen Wirtschaftskreise unabhängig ist,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die für die Kontrolle maßgeblichen Rechtsvorschriften beachtet werden.

Das Sozialministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen der Beleihung durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

(5) Die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG soll jeweils getrennt von der Anmeldung der Prostituierten nach § 3 Absatz 1 ProstSchG sowie der Beratung nach § 7 Absatz 1 ProstSchG und der Beratung und Untersuchung nach § 19 des Infektionsschutzgesetzes erfolgen.

(6) Die Befugnisse nach Abschnitt 5 des Prostituiertenschutzgesetzes stehen auch dem Polizeivollzugsdienst zu.

(7) Oberste Aufsichtsbehörde ist mit Ausnahme von Absatz 6 das Sozialministerium.

§ 2

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörden nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, sind die nach § 1 zuständigen Behörden.

§ 3

Gebühren

Für öffentliche Leistungen nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes werden keine Gebühren erhoben. Im Übrigen gelten die jeweils maßgebenden Vorschriften des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes.

§ 4

Ausgleichszahlungen

(1) Für Mehrbelastungen, die den Stadt- und Landkreisen infolge der Übertragung der Aufgaben nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ab dem Jahr 2018 entstehen, gewährt ihnen das Land einen finanziellen Ausgleich im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes.

(2) Für Mehrbelastungen, die den Stadt- und Landkreisen infolge der Übertragung der Aufgaben nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes im Jahr 2017 entstehen, gewährt ihnen das Land einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 814.541 Euro. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags erfolgt zum 31. März 2018. Die Verteilung des Ausgleichsbetrags auf die Stadt- und Landkreise erfolgt auf der Grundlage der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus vom 9. Mai 2011 zum Stand 31. Dezember 2015 und unter Berücksichtigung von Grund- und Vorhaltekosten.

(3) Die dem Ausgleich nach Absatz 1 und 2 zugrunde liegende Kostenfolgenabschätzung und der Verteilungsschlüssel werden vom Sozialministerium zum 31. Dezember 2019 untersucht.

(4) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 3 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese ab dem Jahr 2021. Falls die kommunalen Aufwände und die jeweiligen Ausgleichsleistungen um mehr als 10 Prozent voneinander abweichen, erfolgt eine rückwirkende Anpassung der jeweiligen Ausgleichsleistung. Das Sozialministerium wird ermächtigt, die Beträge im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 25. Oktober 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

UNTERSTELLER

HAUK

WOLF

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Regierungsdirektorin Ulrike Woche
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
